

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr Kreis

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen**

– Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen am 08.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Bemerkung:

Auf männlich-weibliche Doppelform wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet, die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen (im Folgenden Feuerwehr genannt) erhalten für Einsätze („Pflichtaufgaben“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FwG) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Bei Einsätzen, bei denen sich die Einsatzdauer auf weniger als eine halbe Stunde beläuft, wird diese auf eine volle Stunde aufgerundet. Einsätze, deren Einsatzdauer eine volle Stunde übersteigen, werden halbstündig aufgerundet (eine halbe Stunde = 6,00 €).

	<u>Einsatzdauer</u>			<u>Entschädigung</u>
Beispiel:	0 h 01 min	bis 0 h 30 min	=	12,00 €
	0 h 31 min	bis 1 h 00 min	=	12,00 €
	1 h 01 min	bis 1 h 30 min	=	18,00 €
	1 h 31 min	bis 2 h 00 min	=	24,00 €

Werden die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr in Bereitschaft versetzt, so wird die Dauer des Einsatzes an der Versetzung in Einsatzbereitschaft und deren Auflösung bemessen.

- (3) Für „Kann-Aufgaben“ (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FwG, insbesondere hinsichtlich der Brandsicherheitswache) gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 einsprechend.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag eine Entschädigung von 120,00 € gewährt.
- (5) Benötigt ein Feuerwehrangehöriger nach einem Einsatz eine Ruhezeit so wird diese auf Antrag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gem. § 1 Abs. 1 ersetzt.

Notwendige Ruhezeiten zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungs- und Einsatzbereitschaft sind im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist.

- (6) Dauert ein Einsatz der Feuerwehr über vier Stunden und ist der Einsatzort Plüderhausen, so leistet die Gemeinde gem. § 16 Abs. 1 S. 4 FwG einen Erfrischungszuschuss.
- (7) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (gem. § 16 Abs. 1 S. 3 FwG), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 10 Stunden wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und ihren Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12 € je volle Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet (eine halbe Stunde = 6,00 €).
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, soweit Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag eine Entschädigung von 120,00 € gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant/ Abteilungskommandant Plüderhausen	850 €/Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	600 €/Jahr
c) Abteilungskommandant Walkersbach	250 €/Jahr
d) Stellvertretender Abteilungskommandant Walkersbach	125 €/Jahr
e) Jugendfeuerwehrwart / Leiter Jugendfeuerwehr Plüderhausen	330 €/Jahr
f) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	125 €/Jahr
g) Leiter Jugendfeuerwehr Walkersbach	125 €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a)	Feuerwehrkommandant/ Abteilungskommandant Plüderhausen	850 €/Jahr
b)	Stellvertretender Feuerwehrkommandant	600 €/Jahr
c)	Abteilungskommandant Walkersbach	250 €/Jahr
d)	Stellvertretender Abteilungskommandant Walkersbach	125 €/Jahr
e)	Schriftführer Plüderhausen	300 €/Jahr
f)	Stellvertretender Schriftführer Plüderhausen	100 €/Jahr
g)	Schriftführer Walkersbach	60 €/Jahr
h)	Kassenverwalter Plüderhausen	300 €/Jahr
i)	Stellvertretender Kassenverwalter Plüderhausen	100 €/Jahr
j)	Kassenverwalter Walkersbach	60 €/Jahr
k)	EDV-Administrator („webmaster“)	300€/Jahr
l)	Stellvertretender EDV-Administrator („Webmaster“)	100 €/Jahr
m)	Gerätewarte, Funkwart und Atemschutzgerätewart (je geleistete volle Stunde)	12 €/h

§ 4 Zuschuss an die Kameradschaftskasse

Zur Abgeltung des Aufwands für notwendige Feuerwehrrübungen und erforderliche Alarmbereitschaftsdienste wird ein pauschaler Zuschuss von 70 €/Jahr je aktive ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bezahlt. Stichtag ist jeweils der 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Mannschaftsstärken sind von den Abteilungskommandanten jeweils schriftlich zu melden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Plüderhausen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 28.11.2013 außer Kraft.

ausgefertigt:

Plüderhausen, den 08.03.2018

gez.
Andreas Schaffer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.